

# AUSSEN WIRTSCHAFT MERKBLATT

## Situation des Lebensmittelkonzerns Mercator/Agrokor

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER LAIBACH  
Juni 2017



Eine Information der  
AußenwirtschaftsCenter Laibach

**Wirtschaftsdelegierter**

**Dr. Peter Hasslacher**

T +386 1 513 97 70

E [laibach@wko.at](mailto:laibach@wko.at)

W [wko.at/aussenwirtschaft/si](http://wko.at/aussenwirtschaft/si)

HEAD OFFICE:

Mag. Konstantin Bekos

T 05 90 900/4442

E [aussenwirtschaft.suedosteuropa@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.suedosteuropa@wko.at)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Publikationen, T 05 90 900-4317, F 05 90 900-4094,

E [aussenwirtschaft.news@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.news@wko.at), W <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

## INFORMATIONSBLATT

Laut Medienberichten ist die Situation in Mercator stabil und nichts deutet darauf hin, dass es ähnlich wie beim Agrokor laufen wird. Die Zahlungsfristen bei Mercator haben sich in der letzten Zeit sogar verbessert. Aber Vorsicht ist trotzdem geboten. Dafür hat auch die slowenische Regierung gesorgt und hat ein Gesetz verabschiedet, das vor dem Agrokor (Mehrheitseigentümer) schützen soll.

Laut Medienberichten hat Agrokor mit dem Bankkonsortium, dem eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Mercator, schon bei Refinanzierung der Mercatorkredite im Jahr 2014 eine Vereinbarung getroffen, dass Agrokor bis 2020 die Eigentumsanteile an Mercator bis 2020 nicht verpfänden kann. Somit bleibt der Geldfluss bzw. Cash flow von Mercator bis 2020 frei von Einflüssen von Agrokor. Nach dieser Vereinbarung darf Mercator Agrokor auch keine Garantien, Kredite oder Dividenden auszahlen.

Ähnlich wie in dieser Vereinbarung geregelt wurde, wurde nun das Lex Mercator verabschiedet. Im Gesetz wird bestimmt, welche die systemrelevanten Gesellschaften (mehr als 6.000 Angestellten UND mehr als 1 Milliarde Umsatz) sind. Nach diesem Gesetz hat die slowenische Regierung nun Herrn Gregor PLANTEAU als Sonderverwalter bzw. als außerordentliches Vorstandsmitglied von Mercator ernannt. Die Entscheidungen bezüglich der Führung aller Geschäfte, die mit dem Mehrheitseigentümer und mit ihm verbundenen Gesellschaften verbunden sind, treffen die ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitglieder einstimmig. Als Geschäfte mit dem Mehrheitseigentümer oder mit ihm verbundenen Gesellschaften gelten auch Geschäfte über Vermittler, wenn der Endempfänger/Endbegünstigte der Ware, der Dienstleistungen, der Investitionen oder des Geldes der Mehrheitseigentümer oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft ist. Alle Geschäfte und Entscheidungen, die im Gegensatz zu dem angeführten abgeschlossen bzw. getroffen werden, sind nichtig.

In diesem Sinne wird das außerordentliche Vorstandsmitglied überwachen, dass Mercator keine Geschäfte mit Agrokor (Mehrheitseigentümer) und mit ihm verbundenen Gesellschaften abschließt. Das außerordentliche Vorstandsmitglied hat keine Befugnisse zur Führung der ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft. Diese bleiben vollständig in der Domäne des ordentlichen Vorstands.

Während der Amtsdauer des außerordentlichen Vorstandsmitglieds darf die systemrelevante Gesellschaft keine Bürgschaften, Garantien, Darlehen, Haftungen und ähnlichen Verpflichtungen zugunsten des Mehrheitseigentümers und der mit ihm verbundenen Gesellschaften abgeben, übernehmen bzw. gewähren. Und sie darf dem Mehrheitseigentümer keine direkten oder indirekten Darlehen gewähren, Vorauszahlungen (oder andere Instrumente des Working Capital) leisten, Warenkredite gewähren oder zusätzliche Dienstleistungen bezahlen, außer das außerordentliche Vorstandsmitglied gibt sein Einverständnis dafür. Ferner ist der systemrelevanten Gesellschaft kein Schuldbeitritt, keine Schuldübernahme und keine Zahlung anstelle des Mehrheitseigentümers oder der mit ihm verbundenen Gesellschaften gestattet. Der Mehrheitseigentümer kann auch keine nachteiligen Anweisungen erteilen, zu denen er aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften berechtigt wäre.

Das wichtigste ist, das mit Lex Mercator unterbunden wird, dass sich Agrokor und dessen verbundenen Gesellschaften an den Cash- flow von Mercator anhängen. Dies wurde schon von den Banken im Jahr 2014 beim Verkauf von Mercator verlangt.

Im Falle des Falles, kann Mercator trotzdem nach dem Konkursgesetz in Konkurs gehen. Etwaiiges Insolvenzverfahren wird jedoch nicht in Lex Mercator geregelt, wie es der Fall für Agrokor in Lex Agrokor ist. In Lex Mercator wird das Insolvenzverfahren für systemrelevante Gesellschaften nicht gesondert geregelt.

### Allgemein zu Konkursverfahren in Slowenien

Nach slowenischem Insolvenzgesetz (Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 27/2016, abrufbar in slow. Sprache unter: <https://www.uradni-list.si/glasilo-uradni-list-rs/vsebina/2016-01-1076/zakon-o-spremembah-in-dopolnitvah-zakona-o-financnem-poslovanju-postopkih-zaradi-insolventnosti-in-prisilnem-prenehanju-zfppipp-g>, nachfolgend: InsolvG) können die Gläubiger ihre Forderungen

gegen den Insolvenzschuldner, die bis zum Beginn des Insolvenzverfahrens entstanden sind, nur im Konkursverfahren und im Einklang mit den Regeln dieses Verfahrens geltend machen, es sei denn, dass das InsolvG für den Einzelfall anders bestimmt.

Gemäß den angeführten Informationen ist die Anmeldung der Forderungen in einem Konkursverfahren grundsätzlich nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen dreimonatigen Präklusivfrist möglich (gemäß Art. 59 Abs. 2 -, (2) V stečajnem postopku mora upnik prijaviti svojo terjatev do insolventnega dolžnika v treh mesecih po objavi oklica o začetku tega postopka, če ni v tretjem ali četrtem odstavku tega člena drugače določeno.“). Der Fristablauf beginnt mit der Veröffentlichung des Aufgebots über die Eröffnung des Konkursverfahrens (Eröffnungsbeschluss bzw. Veröffentlichungsbeschluss, Aufgebotsbeschluss).

In Fall Mercator wäre die Anmeldung, in slowenischer Sprache, in zweifacher Ausfertigung beim Bezirksgericht in Ljubljana

Okrožno sodišče v Ljubljana  
Tavčarjeva 9  
SI-1000 LJUBLJANA

zu stellen. Versäumt der Gläubiger die Anmeldefrist, so verliert er auch den Anspruch vom Konkursverwalter die Forderungserfüllung zu verlangen und den Anspruch zur Auszahlung aus der Konkursmasse. Eine Nachmeldung von Forderungen ist nicht mehr möglich, da diese nicht angemeldeten Forderungen mit Ablauf der dreimonatigen Frist erlöschen („prenehajo“ = enden).

Die Anmeldung muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Aktenzeichen des Falles
- Firmenname, Firmensitz, Firmenbuchnummer des Gläubigers/Anmelders;
- die Höhe der Forderung;
- rechtliche Grundlage der Forderung, die angemeldet wird, sowie Beweise über das Bestehen der Forderung und deren Höhe (z.B. Rechnungskopie).

Bei Anmeldung müssen alle Anlagen (Rechnungen) übersetzt werden.

### **Allgemein zum Zwangsausgleichsverfahren**

Anmeldungen der Forderungen in einem Zwangsausgleichsverfahren sind nur innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen einmonatigen Präklusivfrist möglich. In diesem Fall ist die Anmeldung, in slowenischer Sprache, in zweifacher Ausfertigung beim Bezirksgericht, normalerweise in Ljubljana.

Forderungen gegen das insolvente Mercator wäre bis Ende der Anmeldefrist beim Bezirksgericht anzumelden. Nach Ablauf der Frist verlieren die Gläubiger dadurch ihre Forderungen nicht, sondern „nur“ ihr Recht im Zwangsausgleichsverfahren, bezüglich der Abwicklung des Verfahrens, abzustimmen. Im Fall, dass die Gläubiger ihre Forderungen im Zwangsausgleichsverfahren nicht angemeldet haben und das Zwangsausgleichsverfahren in ein Konkursverfahren übergeht, müssen die Forderungen spätestens im Konkursverfahren angemeldet werden. Dies bedeutet, dass die Gläubiger, die ihre Forderungen im Zwangsausgleichsverfahren nicht angemeldet haben, das Zwangsausgleichsverfahren im Auge behalten müssen, da sie sonst im Fall eines eventuellen Konkursverfahrens wegen Fristversäumnis der Forderungsanmeldung seine Forderungen verlieren können.

### **Forderungsabsicherung**

Wer angesichts dieser Umstände seine Lieferantenforderungen besser absichern möchte als bisher, dem stehen nach slowenischem Recht die gleichen Sicherungsmittel zu wie in Österreich, also

Eigentumsvorbehalt, Wechsel, Forderungsabtretung, Sicherungsübereignung etc. Allerdings ist zu beachten, dass in Slowenien der Eigentumsvorbehalt nur dann konkursfest ist, wenn der Sicherungsgeber - im konkreten Fall Mercator - seine Unterschrift auf dem Vertrag, mit dem der Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, notariell beglaubigt.

Dieses Informationsblatt wurde in Kooperation mit Steuerberatungsunternehmen Leitner & Leitner und Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz erstellt.

**leitnerleitner**  
wirtschaftsprüfer steuerberater

LEITNER & LEITNER d.o.o.  
Dunajska 159  
SI-1000 Ljubljana

Tel.: +386 1/563 67 50  
Fax: +386 1/563 67 89  
<http://www.leitnerleitner.com>  
[office@leitnerleitner.si](mailto:office@leitnerleitner.si)

Kontaktperson: Fr. Karmen DEMŠAR, ([karmen.demsar@leitnerleitner.si](mailto:karmen.demsar@leitnerleitner.si), Deutsch, Englisch)  
Hr. Gregor ZORMAN, ([gregor.zorman@leitnerleitner.com](mailto:gregor.zorman@leitnerleitner.com), Ansprechpartner bei LeitnerLeitner in Wien; Deutsch, Englisch)

(Buchhaltung und Bilanzierung, Steuerberatung, Personalverrechnung, Wirtschaftsprüfung, Gesellschaftsgründungen, Liquidationsverfahren; Tochterfirma von Leitner & Leitner, Österreich; 20 Beschäftigte)

**C/M/S**  
Law . Tax

CMS REICH-ROHRWIG HAINZ  
Bleiweisova 30  
SI- 1000Ljubljana

Tel.: +386 1/620 52 10  
Fax: +386 1/620 52 11  
[ljubljana@cms-rrh.com](mailto:ljubljana@cms-rrh.com)

Kontaktperson: Hr. Gregor FAMIRA ([Gregor.Famira@cmslegal.at](mailto:Gregor.Famira@cmslegal.at), Deutsch)

(Tochter der Anwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz Österreich, spezialisiert für Wirtschafts- und Arbeitsrecht in Österreich und Südosteuropa; In **Chambers Europe 2017** sind sie angeführt als beste Anwälte in der Region.)

Wir haben diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen für Sie erhoben, sie verstehen sich aber ohne unsere Gewähr.